(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 73. Mittwoch, den 28. März 1900.

Die neue Postordnung vom 1. April 1900.

Die zum 1. April d. Js. in Kraft tretende neue Postordnung enthält eine Fülle wichtiger und einschneidender Bestimmungen. Die hauptsächlichsten derselben seien an dieser Stelle zusammengefaßt; es wird sich empfehlen, daß unsere Leser den Artikel ausschneiden und für den Handgebrauch aufbewahren.

A. Postverkehr.

I. Neu zugelassen sind im inneren Verkehr:

a) Geschäftspapiere, d. s. alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben, oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben.

Dieselben müssen in Form und äußerer Beschaffenheit den für Drucksachen geltenden Vorschriften entsprechen, in der Aufschrift die Bezeichnung „Geschäftspapiere" tragen und dürfen nicht schwerer als 1 kg sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 Gramm	einschließlich	10 Pf.
über 250—500 Gramm	„	20 „
„ 500 Gramm bis 1 kg	„	30 „

Geschäftspapiere müssen frankirt sein, unfrankirte gelangen nicht zur Absendung. Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird das Doppelte des Fehlbetrages, nöthigenfalls unter Abrundung auf eine durch fünf theilbare Pfennigsumme aufwärts, dem Empfänger angesetzt.

b) Eilsendungen — aber nur gewöhnliche Briefsendungen — nach dem Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabeorts. Die Eilgebührenberechnung für solche Sendungen findet nach denselben Grundsätzen statt, wie bei Eilsendungen von außerhalb, also bei Vorausbezahlung 25 Pf. im Ort und 40 Pf. nach dem Lande.

c) Telegraphische Postanweisungen nach allen Orten ohne Einschränkung, also auch nach Orten ohne Post- und Telegraphenanstalt, sogar nach dem Orts- und Landbestellbezirk des eigenen Aufgabeorts.

II. **Erheblich ermäßigt sind die Taxen** für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr, welche allgemein folgendermaßen festgesetzt sind:

a) für Briefe

im Frankirungsfalle	5 Pf.
im Nichtfrankirungsfalle	10 „

b) für Postkarten

im Frankirungsfalle	2 „
im Nichtfrankirungsfalle	4 „

c) für Drucksachen

bis 50 Gramm	einschließlich	2 „
über 50 „ 100 „	„	3 „
„ 100 „ 200 „	„	5 „
„ 250 „ 500 „	„	10 „
„ 500 Gr. bis 1 kg	„	15 „

d) für Geschäftspapiere

bis 250 Gramm	einschließlich	5 Pf.
über 250 „ 500 „	„	10 „
„ 500 Gr. bis 1 kg	„	15 „

e) für Waarenproben

bis 250 Gramm	einschließlich	5 Pf.
über 250 „ 500 „	„	10 „
„ 500 Gramm bis 1 kg	„	15 „

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, sowie die daraus zusammengepackten Sendungen müssen frankirt sein. Werden die Postsendungen unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreibe- (20 Pf.) und die Vorzeigegebühr (10 Pf.) hinzu. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde tritt die Zustellungsgebühr (20 Pf.) hinzu; für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehr keine Gebühr erhoben.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird die Gebühr für unfrankirte Briefe abzüglich des Betrages der verwendeten Postwerthzeichen berechnet, für unzureichend frankirte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrages, nöthigenfalls unter Abrundung auf eine durch fünf theilbare Pfennigsumme aufwärts.

Genaue Angaben darüber, wie weit der Nachbarortsverkehr einer jeden Stadt reicht, sind enthalten im sogenannten „Postbericht" einer jeden Postanstalt, d. i. einer in jedem Postschalterflur aushängenden großen Plakattafel.

III. **Wesentlich erweitert** sind die Bestimmungen über Drucksachen, und zwar folgendermaßen:

a) Drucksachen in Kartenform sind bis zur ungefähren Größe der Postpacketadressen zugelassen.

b) Bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscirkularen &c. können außer den Zahlen auch Zusätze, die als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, handschriftlich oder auf mechanischem Wege eingetragen oder berichtigt werden.

c) In Einladungs- und Einberufungskarten dürfen der Name des Eingeladenen oder Einberufenen, sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft vermerkt werden.

d) Zusätze durch Stempel oder Druck sind unbeschränkt zugelassen, soweit dadurch nicht eine briefliche Mittheilung in offener oder verabredeter Sprache hergestellt wird.

IV. **Kleinere Aenderungen** gegenüber den bisherigen Bestimmungen sind folgende:

1. Bei Sendungen mit lebenden Thieren kann der Absender für den Fall der Unbestellbarkeit außer den bisher zugelassenen Vermerken:
„Wenn unbestellbar, zurück",
„Wenn unbestellbar, verkaufen",
„Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten"
künftig auch dahin Verfügung treffen, daß die Sendung an eine zweite Adresse weiterbefördert werden soll.

2. Postkarten mit Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite sind insoweit zugelassen, als dadurch die Eigenschaft der Sendung als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel &c. der ganzen Fläche nach befestigt sind.

3. Postwerthzeichen auf Packetadressen und Postanweisungen gehen mit der Einlieferung der Sendung in das Eigenthum der Postverwaltung über. Wer sie ablöst, macht sich hiernach strafbar.

4. Bei Briefen mit Werthangabe müssen die Briefumschläge aus einem Stück und ohne farbige Ränder hergestellt sein und sämmtliche Klappen des Umschlages durch die Siegelabdrücke gefaßt werden.

5. Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" werden nicht mehr sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Vorzeigeversuch zur Protesterhebung weiter gegeben, sondern noch bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Ertheilung der Annahmeerklärung bereit gehalten, sofern der vom Absender angegebene Vorzeigetag nicht bereits verstrichen ist.

6. Auf dringenden Packeten ist eine Inhaltsangabe nicht mehr erforderlich. Dieselben können auch mit dem Vermerk „postlagernd" abgesandt werden, in welchem Falle keine Eilbestellung zur Erhebung kommt.

7. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten genügt als Verschluß eine gut geknotete Verschnürung.

B. Fernsprechverkehr.

An Stelle der bisher zur Erhebung gekommenen Fernsprechgebühr wird vom 1. April ab für jeden Anschluß an ein Fernsprechnetz eine **Bauschgebühr** erhoben. Die Bauschgebühr beträgt

in Netzen von nicht über		50 Theilnehmeranschl.	80 Mk.
bei mehr als 50	b. einschl.	100 „	100 „
„ „ „ 100	„	200 „	120 „
„ „ „ 200	„	500 „	140 „
„ „ „ 500	„	1000 „	150 „
„ „ „ 1000	„	5000 „	160 „
„ „ „ 5000	„	20000 „	170 „
„ „ „ 20000 Theilnehmeranschlüssen			180 „

jährlich für jeden Anschluß, welcher von der Vermittelungsstelle nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist. Theilnehmer, welche die Bauschgebühr zahlen, sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit anderen Theilnehmern desselben Netzes Dritten unentgeltlich zu gestatten.

Jeder Fernsprech-Theilnehmer ist berechtigt, an Stelle der Bauschgebühr eine **Grundgebühr** für die Ueberlassung und Unterhaltung der Apparate &c. und **Gesprächsgebühren** für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich zu zahlen.

Die Grundgebühr beträgt

in Netzen von nicht über		1000 Theilnehmeranschl.	60 Mk.
bei mehr als 1000	b. einschl.	5000 „	75 „
„ „ „ 5000	„	20000 „	90 „
„ „ „ 20000		„	100 „

jährlich für jeden Anschluß, welcher von der Vermittelungsstelle nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist. Die Gesprächsgebühr beträgt 5 Pfennig für jede Verbindung.

Der Theilnehmer, welcher Gesprächsgebühr entrichtet, darf sich von Dritten, die seinen Anschluß benutzen, diese Gebühr erstatten lassen.

III. Für die Benutzung der **Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten** mit öffentlichen Fernsprechstellen werden Gesprächsgebühren erhoben.

Sie betragen für eine Verbindung von nicht mehr als drei Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu 25 Kilometer	einschließlich		20 Pf.
„ „ 50 „	„		25 „
„ „ 100 „	„		50 „
„ „ 500 „	„	1 Mk.	
„ „ 1000 „	„	1 „	50 „
von mehr als 1000 Kilometer		2 „	

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Die Fernsprechtheilnehmer solcher benachbarten Orte, welche zufolge Anordnung des Reichskanzlers eine gemeinsame Ortstaxe für Briefe erhalten (s. v.), dürfen mit den Netzen der anderen benachbarten Orte ohne Zuschlag sprechen; wollen sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, so haben sie, falls die Bauschgebühr in einem dieser Nachbarorte höher ist, als die in ihrem eigenen Netz, an Stelle der Letzteren jene höhere Bauschgebühr zu zahlen.

Die Theilnehmer sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit Theilnehmern der anderen benachbarten Orte, mit denen sie selbst für die Bauschgebühr sprechen dürfen, Dritten unentgeltlich zu gestatten.

Theilnehmer, welche sich für die Zahlung der Grund- und Gesprächsgebühr entschlossen haben, erhalten zum 1. April andere Anschlußnummern.

IV. Eine erhebliche Verbilligung der Fernsprechgebühren kann durch die gewährte Zulassung von **Nebenanschlüssen** erreicht werden.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Zulassung sowie die Gebühren für Nebenanschlüsse sind folgende:

a) Die Theilnehmer an den Fernsprechnetzen können in ihren auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen Nebenstellen errichten und mit dem Hauptanschlusse verbinden lassen.

b. Diejenigen Theilnehmer, welche die Bauschgebühr zahlen, können in den auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen anderer Personen oder in Grundstücken, mit Zustimmung der Berechtigten Nebenstellen errichten und mit ihrem Hauptanschlusse verbinden lassen.

c) Mehr als fünf Nebenanschlüsse dürfen mit demselben Hauptanschlusse nicht verbunden werden.

d) Die Nebenanschlüsse werden, sofern nichts Gegentheiliges verlangt wird, in das Theilnehmerverzeichniß aufgenommen.

e) Die Herstellung und Instandhaltung der auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschüsse kann auch durch Dritte bewirkt werden. Bedingung hierbei ist, daß derartig hergestellte Nebenanschlüsse den von der Reichs-Telegraphen-Verwaltung festzusetzenden technischen Anforderungen entsprechen.

f) Für die Errichtung und Instandhaltung des Nebenanschlusses durch die Reichs-Telegraphenverwaltung werden erhoben:

1. Für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses à Nebenanschluß jährlich . 20 Mk.
2. Für andere Nebenanschlüsse à Nebenanschluß jährlich . . . . . . 30 Mk.
3. Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschlusse mehr als 100 Meter Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangenen weiteren 100 Meter Leitung erhoben bei einfacher Leitung jährlich 3 Mk. bei Doppelleitung jährlich . . . 5 Mk.
4. Bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km von der Vermittelungsanstalt entfernt sind, werden für die überschießende, von der Haupt-Sprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse erhoben wie bei Hauptanschlüssen.

g) Für Nebenanschlüsse, die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellt und instandzuhalten sind, werden erhoben:

1. Für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses à Nebenanschluß jährlich 10 Mk.
2. Für andere Nebenanschlüsse à Nebenanschluß jährlich . . . . 15 Mk.

C. Telegraphenwesen.

Telegraphische Postanweisungen im Ortsverkehr sind bereits seit dem 1. März zugelassen. Bemerkenswerth ist, daß telegraphische Postanweisungen auch außerhalb der Postschalterdienststunden anzunehmen sind. Eine besondere Einlieferungsgebühr wird nicht erhoben.

Englische Generalsfrauen.

Ueber englische Generalsfrauen plaudert die „Frkf. Ztg." u. A.: Unter den Passagieren, die sich nach Südafrika eingeschifft haben, findet sich auch Lady Roberts, die Gattin des Feldmarschalls. Lady Roberts ist kurz vor ihrer Abreise von der Königin empfangen worden und hat aus deren Hand das Victoria-Kreuz erhalten, das ihr bei Colenso gefallener Sohn durch seine Tapferkeit erworben hatte. Lady Roberts hat in der an kriegerischen Abenteuern reichen Laufbahn ihres Gatten eine sehr bedeutende Rolle gespielt. In den ersten Jahren nach ihrer Verheirathung verlor sie zwei ihrer Kinder durch den Tod. Sie hat noch zwei erwachsene Töchter, von denen sie auf ihrer Fahrt nach dem Kriegsschauplatz begleitet wird. Lady Roberts liebt die gesellschaftlichen Pflichten nicht sehr, obschon sie sich ihnen nicht entzieht; doch hat sie sich stets mit Hingebung gemeinnützigen Werken gewidmet und in Indien die Krankenpflegerinnen unter ihren besonderen Schutz genommen. Lady Audrey-Buller war eine hübsche Wittwe mit mehreren Kindern, als der General sie vor siebzehn Jahren kennen lernte und an den Altar führte. Buller hängt außerordentlich an seinen Stiefkindern, die er genau so, wie sein eigenes Kind, eine Tochter, behandelt. Während ihres Aufenthalts im Lager zu Aldershot hat sich Lady Audrey unter Offizieren und Soldaten sehr beliebt gemacht. Lady White, die Gattin des Vertheidigers von Ladysmith, ist eine stattliche Frau, die Tochter eines Erzdechanten von Calcutta und hat den General vor genau 25 Jahren geheirathet. Sie hat viel mit ihm durchgemacht, aber die schwersten Tage ihres Lebens waren wohl die vier Monate der Trennung von ihm, als er auf dem verlorenen Posten in Natal kämpfte. Lady Methuen, die zweite Gattin des zur Zeit in Kimberley kaltgestellten Lord Methuen ist eine Generalsfrau, die Südafrika aus eigener Erfahrung kennt. Als nämlich Lord Methuen vor Jahren nach Südafrika beordert wurde, begleitete ihn seine junge Frau; es war ihre Hochzeitsreise, und das Reiseziel war Betschuanaland. Lady Methuen ist eine Base des Generals. — Die berühmteste unter den englischen Generalsfrauen ist Lady Butler, die Gattin des Generals Butler, der seiner burenfreundlichen Gesinnung wegen sich mit Milner überwarf und aus Kapstadt abberufen wurde. Als Malerin ist Lady Butler der kunstliebenden Welt durch ihre Schlachtenbilder wohlbekannt. Sie ist eine ausgezeichnete Mutter ihrer fünf Kinder.

Vermischtes.

Der Handschuh in der Frauentoilette. Handschuhe auf der Straße sind bei der „Dame" selbstverständlich, Handschuhe im Salon verlangt der gute Ton, und manche dehnen dies bis an die Tafel aus. Zu Zeiten der sehr kurzen Aermel und sehr langen Handschuhe war es Mode, den langen Handschuh bei der Tafel anzubehalten. Nun haben wir lange Aermel; sie sind bereits an der äußersten Grenze angekommen, denn sie reichen bis auf die Fingerknöchel. Der Handschuh ist plötzlich in Bann erklärt worden; nicht wegen der langen Aermel, sondern wegen der Ringe, welche jede Hand schmücken sollen. Es galt stets für sehr geschmacklos, viele Ringe zu tragen. Das ist anders geworden. Alle vier Finger werden jetzt dekorirt bis an den Mittelknöchel! Marquisenringe sind vor Allem bevorzugt. Das ist nicht nur eine kostspielige, sondern auch eine unfeine Mode, deren Ursprung sicher in Amerika zu suchen ist, wo die Millionärinnen garnicht wissen, wie sie ihren Ueberfluß zur Schau tragen sollen. Die Diamanten und sonstigen Edelsteine an der Unterkleidung sieht ja kein Mensch, können keines Menschen Neid erwecken. Im vorletzten Winter sah man in Paris viele Amerikanerinnen mit Ringen über den Handschuhen — für unser Auge sehr störend, nicht wahr? Ohne Handschuhe hat diese Ueberladung der Hand noch eher Sinn, wenngleich diese Mode ein feines Empfinden auch in dieser Form abstoßen wird.

„Don Carlos, Herzog von Madrid" und „Elvira, Prinzessin von Bourbon", hießen dieser Tage die partein, die in Privater Angelegenheit vor das Gericht zu Lucca geladen waren. Prinzessin Elvira klagte wiederum auf Herausgabe des vierten Theiles der Nachlassenschaft ihrer Mutter, der Herzogin Marguerita von Parma. Eine der auftauchenden Rechtsfragen in diesem Proceß war, ob die Sache nach österreichischem oder nach spanischem Recht zu entscheiden sei, und siehe da, weil nach spanischem Recht der Herzog von Madrid, der spanische Thronforderer, zweifellos ohne Weiteres ver-

urtheilt worden wäre, so ließ er erklären, er, sowie seine Familie seien — österreichischer, nicht spanischer Nationalität. Man kann sich denken, daß diese Erklärung den Gerichtshof in kein geringes Erstaunen versetzte. Mehr noch dürfte diese Mittheilung in den Kreisen der spanischen Carlisten verblüffen, die sich überlegen müssen, ob sie noch weiter für die Thronrechte eines „Königs" eintreten sollen, der seine Eigenschaft als Spanier verleugnet.

Aus den „Fliegenden Blättern". Immer Soldat. Oberst (auf dem Balle, leise zu den Offizieren): „Bitte, meine Herren, beim Tanzen auch die älteren Jahrgänge nicht ganz zu vergessen!" — — Im Zweifel. „Der Herr, der bei Euch wohnt, scheint ja sehr aufmerksam gegen dich zu sein!" — „Gewiß! Und ich habe mich sogar mit ihm verlobt — aber trotzdem plagen mich Zweifel!" — „Weshalb denn?" — „Ich weiß nicht, ob er mich um meiner selbst willen liebt!" — „Aber beruhige dich doch, weshalb sollte er dich denn heirathen, wenn er dich nicht liebt?" — „Ja, weißt Du, er ist meiner Mutter schon sechs Monat' die Miethe schuldig!" — — Kindliche Vorstellungen. Prinzessin Titti (zu ihrer Gespielin): „Ich mag mit den Puppen nicht mehr spielen! . . Weißt Du nichts anderes?" — Comtesse Lotti: „Wie wär's, wenn wir einmal arme Leute spielten — aber weißt Du, ganz arme, die nur einen Lakai haben!" — — Der kranke Trinker. Arzt: „. . . Also ein Glas Bier pro Tag werde ich Ihnen erlauben!" — Patient (zum Assistenzarzt): „Na, und Sie werden mir doch auch eins erlauben, Herr Doktor?" — — Frauen-Logik. „. . . Ihnen fehlt garnichts, gnädige Frau — höchstens vom letzten Ball ein leichter Kater!" — „Dann muß ich wohl nach Heringsdorf?" — —

Für die Redaction verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Montag, den 26. März 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer den notirten Preisen 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 744—788 Gr. 143 bis 151 M. bez.
inländisch bunt 640—740 Gr. 118—140 M. bez.
inländ. roth 756 Gr. 144 M. bez.

Roggen p. Tonne v. 1000 Kilgr. per 714 Gr. Normalgew.
inländisch grobkörnig 655—741 Gr. 131—133 M. bez.
transito grobkörnig 692 Gr. 99 M. bez.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 615 Gr. 118 M. bez.
transito große 644 Gr. 98 M. bez.

Wicken per Tonne von 1000 Kilogramm
inländische 112—120 M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 112—123 M. bez.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 3,95—4,40 M. bez
Roggen- 4,25—4,30 M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz stetig. Rendement 88°. Transitpreis ab Lager Neufahrwasser 10,05 M. incl. Sack Gd., Rendement 75° Transitpreis franco Neufahrwasser 7,80 M. incl. Sack bez.

Der Börsen-Vorstand.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 26. März 1900.

Weizen 135—145 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.
Roggen, gesunde Qualität 124—130 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 114—118 Mk. — Braugerste 118—130 Mark, feinste, über Notiz.
Hafer 120—124 Mk.
Futtererbsen nominell ohne Preis. — **Kocherbsen** 135—145 Mk.

Thorner Marktpreise vom Dienstag, 27. März.

Der Markt war mit Allem ziemlich beschickt.

Benennung		niedr. Preis M.	niedr. Preis ₰	höchst. Preis M.	höchst. Preis ₰
Weizen	100 Kilo	13	50	14	20
Roggen	"	12	20	12	80
Gerste	"	12	—	12	60
Hafer	"	11	80	12	20
Stroh (Richt-)	"	3	60	4	—
Heu	"	5	—	6	—
Erbsen	"	15	—	16	—
Kartoffeln	50 Kilo	1	80	2	40
Weizenmehl	"	—	—	—	—
Roggenmehl	"	—	—	—	—
Brod	2,3 Kilo	—	50	—	—
Rindfleisch (Keule)	1 Kilo	1	—	1	20
" (Bauchfl.)	"	—	90	1	—
Kalbfleisch	"	—	80	1	20
Schweinefleisch	"	1	—	1	20
Hammelfleisch	"	1	—	1	20
Geräucherter Speck	"	1	40	—	—
Schmalz	"	1	40	—	—
Karpfen	"	—	—	—	—
Zander	"	1	40	1	60
Aale	"	—	—	—	—
Schleie	"	1	20	—	—
Hechte	"	1	—	1	20
Barbine	"	—	80	1	—
Bressen	"	—	80	1	—
Barsche	"	—	60	—	80
Karauschen	"	1	—	1	20
Weißfische	"	—	40	—	60
Puten	Stück	3	50	6	—
Gänse	"	4	50	6	—
Enten	Paar	4	50	5	—
Hühner, alte	Stück	1	20	2	—
" junge	Paar	—	—	—	—
Tauben	"	—	75	—	80
Butter	1 Kilo	1	60	2	20
Eier	Schock	2	40	2	80
Milch	1 Liter	—	12	—	—
Petroleum	"	—	23	—	25
Spiritus	"	1	20	—	—
" (denat.)	"	—	35	—	—

Außerdem kosteten: Kohlrabi pro Mandel 00—00 Pfg., Blumenkohl pro Kopf 20—50 Pfg., Wirsingkohl pro Kopf 0—00 Pfg., Weißkohl pro Kopf 5—20 Pfg., Rothkohl pro Kopf 10—30 Pfg., Salat pro Köpfchen 05—00 Pfg. Spinat pro Pfd. 20—25 Pf., Petersilie pro Pack 0,05 Pfg., Schnittlauch pro 2 Bundchen 05 Pfg., Zwiebeln pro Kilo 20 Pfg., Mohrrüben pro Kilo 10 Pfg, Sellerie pro Knolle 10—15 Pfg., Rettig pro 3 Stück 10 Pfg., Meerettig pro Stange 20—30 Pfg., Radieschen pro Bund 10—00 Pfg., Aepfel pro Pfd. 20—35 Pfg., Birnen pro Pfd. 00—00 Pfg., geschlachtete Gänse Stück 00—00 Mk. geschlachtete Enten Stück 00—00 Mark, Heringe pro Kil. 00 Pfg.

Nachstehende

Oeffentliche Aufforderung

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen im Kreise Thorn finden statt:

In Thorn (Exerzierhaus auf der Culmer Esplanade):
- am 2. April, 9 Uhr Vorm. f. Res. von Buchst. A bis K. — der Stadtbevölkerung
- „ 2. „ 3 „ Nachm. „ „ „ „ L bis Z. — der Stadtbevölkerung
- „ 3. „ 9 „ Vorm. „ Land- bezw. Seewehr IA — der Stadtbevölkerung
- „ 3. „ 3 „ Nachm. „ Ersatzreserve. — der Stadtbevölkerung
- „ 4. „ 9 „ Vorm. „ Res. von Buchst. A bis K. — der Landbevölkerung.
- „ 4. „ 3 „ Nachm. „ „ „ „ L bis Z. — der Landbevölkerung.
- „ 5. „ 9 „ Vorm. „ Land- bezw. Seewehr IA, — der Landbevölkerung.
- „ 5. „ 3 „ Nachm. „ Ersatzreserve. — der Landbevölkerung.

„ Steinau am 6. April 8 Uhr Vormittags, (Gasthof Baumann,)

„ Culmsee (Villa nova):
- am 6. April 12 Uhr Mitt. für Ers.-Res. A bis K. — der Stadt- und Landbevölkerung
- „ 7. „ 8³⁰ „ Vorm. „ „ „ L bis Z — der Stadt- und Landbevölkerung
- „ 7. „ 12 „ Mitt. „ Reserve der Landbevölkerung.
- „ 9. „ 8³⁰ „ Vorm. „ „ der Stadtbevölkerung.
- „ 9. „ 12 „ Mitt. „ Land- bezw. Seewehr I. Aufgeb. d. Stadt- und Landbevölkerung

„ Birglau am 21. April 10 Uhr Vormittags, für Reserve.
„ „ „ 21. „ 1 Uhr Nachm. für Land- bezw. Seewehr I. Aufg. u. Ers.-Res.
„ Pensau am 23. April 10 Uhr Vorm.
„ Podgorz am 24. April 10 Uhr Vormittags für Reserve.
„ „ am 24. April 1 Uhr Nachmittags f. Land- bezw. Seewehr I. Aufg. u. Ers.-Res,
„ Leibitsch am 25. April 10 Uhr Vormittags für Resefe.
„ „ am 25. April 1 Uhr Nachm. f. Land- bezw. Seewehr I. Aufg. u. Ers-Res.
„ Ottlotschin am 26. April 1 Uhr Nachmittags.

Zu diesen Kontrolversammlungen haben zu erscheinen:
1. die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten der Reserve u. Landwehr I. Aufgebots. Denselben wird eine schriftliche Aufforderung zu den Kontrollversammlungen nicht zugehen.
   Anzug der Offiziere ist der kleine Dienstanzug (Mütze).
2. Sämmtliche Reservisten.
3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.
4. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.
5. Die Halbinvaliden, sowie die nur als garnisondienstfähig anerkannten Mannschaften, soweit sie der Reserve, Land- bezw. Seewehr I. Aufgebots angehören.
6. Sämmtliche Wehrleute I. Aufgebots.
7. Sämmtliche geübten und ungeübten Ersatz-Reservisten.

Diejenigen Mannschaften der Land- und Seewehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis einschl. 30. September 1888 eingetreten sind, und im Herbst d. Js. zur Land- bezw. Seewehr 2. Aufgebots übergeführt werden, sind von dem Erscheinen bei den diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen entbunden.

Mannschaften, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, werden mit Arrest bestraft.

Mannschaften, welche auf Reisen abgemeldet sind, sind verpflichtet, wenn sie den Kontrollversammlungen nicht beiwohnen können, bis zum 15. April d. J. dem betreffenden Hauptmelde-Amt oder Meldeamt des Bezirkskommandos ihren zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen, damit das Bezirkskommando auf diese Weise Kenntniß von ihrer Existenz erhält.

Sämmtliche Mannschaften haben ihre Militärpapiere auch alle etwa in ihren Händen befindlichen Gestellungsbefehle mitzubringen:

Wer seine Militärpapiere vergißt, wird mit Nachkontrolle bestraft.

Befreiungen von den Kontrollversammlungen können nur durch das Bezirkommando durch Vermittelung des Hauptmelde-Amts oder Melde-Amts ertheilt werden.

Die Gesuche müssen hinreichend begründet und begutachtet sein.

In Krankheits- oder sonstigen plötzlich eintretenden dringenden Fällen, welche durch die Ortspolizei-Behörden (bei Beamten durch ihre vorgesetzte Civilbehörde) bescheinigt werden müssen, ist die Entbindung von der Beiwohnung der Kontrollversammlung rechtzeitig bei dem betreffenden Hauptmeldeamt oder Meldeamt zu beantragen.

Wer so unvorhergesehen von der Theilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr rechtzeitig eingereicht werden kann, muß spätestens bei dem Beginn der Kontroll-Versammlung eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde vorlegen lassen, welche den Behinderungsgrund genau darlegt.

Später eingereichte Atteste können in der Regel als genügende Entschuldigung nicht angesehen werden.

Wer in Folge verspäteter Eingabe auf sein Befreiungsgesuch bis zur Kontroll-Versammlung noch keinen Bescheid erhalten haben sollte, hat zu der Versammlung zu erscheinen.

Es wird daher im eigenen Interesse darauf hingewiesen, etwaige nothwendige Befreiungsgesuche möglichst früh zur Vorlage zu bringen.

Das Erscheinen der Mannschaften auf anderen Kontrollplätzen ist unzulässig und wird bestraft, falls der Betreffende hierzu nicht die Genehmigung des Hauptmeldeamts oder Meldeamts vorher erhalten hat.

Es wird im Uebrigen auf genaue Befolgung aller in dem Militärpaß vorgedruckten Bestimmungen noch besonders hingewiesen.

Im Anschluß an die Kontrollversammlungen finden Fußmessungen statt und haben die Mannschaften zu diesem Zweck mit rein gewaschenen Füßen zu erscheinen.

Thorn, den 20. März 1900.

Königliches Bezirks-Kommando.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Thorn, den 22. März 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß laut Gemeindebeschluß vom 29. Oktober / 8. November 1899 von der Königlichen Regierung zu Marienwerder bestätigt unterm 26 Februar 1900, das Schulgeld vom 1. April d. Js. ab in den hiesigen städt. Schulen wie folgt festgesetzt resp. erhöht worden ist.

1. Das Schulgeld in der Bürgermädchenschule für Einheimische wird um 6 Mk. also auf 36 Mk. jährlich erhöht. Das Schulgeld für auswärtige, hier jedoch in Pension befindliche Schülerinnen beträgt nach wie vor 42 Mk. jährlich.
2. Das Schulgeld für die auswärtigen, hiernicht in Pension befindlichen Schüler resp. Schülerinnen wird
   bei der höheren Mädchenschule,
   „ „ Knaben-Mittelschule,
   „ „ Bürgermädchenschule
   um je 10 Mark pro Kind und Jahr erhöht.

Das ¼jährliche Schulgeld beträgt demnach für Letztere

a. In der höheren Mädchenschule
1. In der Seminarklasse 4 ,5 Mark.
2. „ „ Klasse I—IV 31,00 „
3. „ „ „ V—VIII 26 50 „
4. „ „ „ IX X 22,00 „

b. In der Knabenmittelschule
5. In der Klasse I—VI 19.00 Mark.

c. In der Bürgermädchenschule
6. In der Klasse I—VII 13,00 Mark.

Da die Erhebung des Schulgeldes mit Bruchpfennigen leicht zu Irrthümern Veranlassung geben kann, haben wir genehmigt, daß das Schulgeld

a In der höheren Mädchenschule
für die ersten beiden Monate jeden Quartals
1. In der Seminarklasse mit je 14 Mk., für den letzten Monat mit 13,50 zusammen 41,50 Mk
2. In der Klasse I—IV mit je 10,50 „ „ „ „ „ 10,00 „ 3 ,00 „
3. „ „ „ V—VIII „ „ 9,00 „ „ „ „ „ 8,50 „ 26,50 „
4. „ „ „ IX—X „ „ 7,50 „ „ „ „ „ 7,00 „ 22,00 „

b. In der Knabenmittelschule
5. In Klasse I—VI mit je 6,50 Mk. für den letzten Monat mit 6,00 zusammen 19,00 Mk.

c. In der Bürgermädchenschule
6. In der Klasse I—VII mit je 4,50 für den letzten Monat mit 4,00 Mk. zusammen 13 Mk.
zu erheben ist.

Thorn, den 24. März 1900.

Die städtische Schuldeputation.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.